

Die Gemeindeautonomie

Im Schaffhauser Stadtstaat sind nach der Reformation manche Freiheiten des Mittelalters untergegangen; manche Sonderheiten der Dörfer fielen der gleichmachenden Verwaltung zum Opfer. Aber das Bild einer unersättlichen Obrigkeit, welche die Gemeinden völlig entmachtete, wird durch die Begginger Ortsgeschichte nicht bestätigt. Neben der ausgreifenden Staatsgewalt blieben Selbstverwaltungsrechte bestehen. Ununterbrochen kamen die Männer zur Gemeindeversammlung zusammen; der Untervogt blieb immer ein Einheimischer.

Im Begginger Dorfrecht wurde die Autonomie umschrieben. Nach der Eingliederung in die Obervogtei lautete ein neuer Artikel, dass der Obervogt den Gemeindeversammlungen und Wahlen beizuwohnen habe, nicht aber den Verhandlungen um Wun und Weid, Weg und Steg. Das heisst, dass die Gemeinde selbständig Flur- und Weidgangsordnungen erlassen, die Arbeiten des Gemeinwerks regeln und auch Bussgewalt ausüben konnte. Somit umfasste die Autonomie einen erheblichen Bereich der bäuerlichen Tätigkeiten.

Der Bau des Gemeindehauses

Seit ungefähr 1490 begann ein wirtschaftlicher Aufschwung, der mit Rückschlägen bis nach dem Dreissigjährigen Krieg dauerte. Er ermöglichte auch den Begginger Bauern eine bescheidene Vermögensbildung, der manchem den Loskauf aus der Leibeigenschaft und die Ablösung von Grundzinsen erlaubte. Der Geschichtsschreiber Johann Jakob Rüeger sagt von Beggingen um das Jahr 1600: «Es ist ein zimlicher wohlhabender fleck.»

Diese Wohlhabenheit und Selbständigkeit fand einen sichtbaren Ausdruck. Im Jahr 1557 erhielt Beggingen ein Gemeindehaus. «M.H. (meine Herren) wellen denen von Beckingen ir eren Wappen und fenster an ir nüw grichtshus geben», steht im Protokoll des Kleinen Rates vom 15. Dezember

1557. Da es üblich war, dass die Obrigkeit Wappenscheiben für Neubauten schenkte, darf angenommen werden, die Gemeinde Beggingen habe ihr «Grichtshus» zu jenem Zeitpunkt gebaut.

Mit dem Gemeindehaus erhielt sie nicht allein eine Lokalität für das Dorfgericht und die Versammlungen der Bürger, sondern auch eine Bade-stube und Wirtschaft. Stubenknecht, wie der Pächter genannt wurde, und Schulmeister wirkten zeitweise unter dem gleichen Dach.

Der Stubenknecht

Durch die Gemeindeversammlung wurde das Gemeindehaus jährlich einem tauglichen Bürger verpachtet. «Item allhier ist verzeichnet, wass ein Stubenknecht der gemeint jährlich gäben und zalen soll, erstlich einen zwölfflötigen Becher oder aber 12 fl (Gulden) gelt», ist ein Libell im Gemeindegarchiv betitelt. Das Gemeindevermögen bestand in Silberbechern, die erfahrungsgemäss wertbeständig waren und bei Geldbedarf leicht veräussert werden konnten.

Pachtgeld und Pachtdauer änderten. Wilhelm Pfeiffer zahlte für 1721 einen Eimer Wein und 18 Gulden. Weil eine zweite Stube eingebaut wurde, erhöhte sich die Miete für Hans Schudel im Jahr 1733 auf 30 Gulden und einen Eimer Wein. In schlechten Erntejahren, wenn der Stubenwirt weniger verdiente, wurde der Zins ermässigt, so im Fehljahr 1738: «Hierbey ist ausstruckenlich anbedungen, wann uns der liebe Gott mit einem guten Herbst segnet, so wolle er entrichten, was er 1737 versprochen.»

Bei der Übergabe an den neuen Pächter wurde Inventar gemacht. Das Verzeichnis vom 19. Herbstmonat 1758 gibt einen interessanten Einblick in die Ausstattung einer Gastwirtschaft von anno dazumal. Das Geschirr bestand aus Kupfer für die Pfannen und Kessel, aus Zinn für die Platten,